

Bei der Meldung positiv getesteter Personen findet der **Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung und Absonderung in sächsischen Schulen und Kitas ab Schuljahr 2021/22 (geänderte Fassung vom 15.11.2021)** Anwendung.

„Bei einem positiven Coronafall werden grundsätzlich nur betroffene Personen abgesondert. Der positiv getesteten Person sind durch die Schule die Hinweise zur Absonderung mitzugeben.“

Die Quarantäne für einen **positiven Coronafall** beträgt **14 Tage**. **Vollständig geimpfte** und asymptomatische (unauffällige) Indexfälle können ihre Absonderung frühestens mit einem **am 5. Tag vorgenommenen PCR-Test oder einem am 7. Tag vorgenommenen Antigenschnelltest** beenden.

Es erfolgt keine Absonderung weiterer symptomloser Schüler der Klasse/der Gruppe.

Im Einzelfall kann das zuständige Gesundheitsamt von diesem Vorgehen abweichen. Im Infektionsfall hat die Schule das Gesundheitsamt mit namentlicher Nennung der betroffenen Person/en zu informieren.

Kontaktpersonen

Abgesonderte Kontaktpersonen können die Absonderung **frühestens nach sieben Tagen** durch einen negativen Testnachweis, durchgeführt mittels **PCR- oder Antigenschnelltest**, beenden. Die Testung darf nur bei einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (z. B. Arztpraxis, Apotheke oder beauftragte Teststelle) erfolgen. In Ausnahmefällen, d. h. wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist, können sich Schülerinnen und Schüler auch in der Schule unter Aufsicht testen.

Der negative Testnachweis ist der Schule vorzulegen. **Ohne Testnachweis endet bei asymptomatischen (unauffälligen) Kontaktpersonen die Absonderung nach 10 Tagen.**

Eine Absonderung von asymptomatischen vollständig geimpften und genesenen engen Kontaktpersonen erfolgt nicht.“